

STATUT

ART. 1: Bezeichnung, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Freilichtspiele Lana EO“ und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Er ist überparteilich.

Der Sitz des Vereines ist 39011 Lana (BZ), Hofmannplatz 2. Der Sitz kann mit Beschluss des Ausschusses oder der Mitgliederversammlung innerhalb der Gemeinde verlegt werden, ohne dass eine Satzungsänderung erforderlich ist; die Änderung des Sitzes muss den zuständigen Behörden mitgeteilt werden.

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 2: Zweck, Gemeinnützigkeitscharakter, Tätigkeit

Der Zweck des Vereins besteht darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die ausschließlich ausgeübte Tätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse. Dabei können dazu instrumentell und sekundär stehende weitere Tätigkeiten, wie vom Art. 6 des GvD 117/2017 vorgesehen, ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber erteilt der Vorstand.

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet und die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder umgesetzt.

Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens, noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern.

Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen werden.

ART. 3: Vermögen

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

Mitgliedsbeitrag (wenn ein solcher vorgesehen ist)

Geldspenden

Zuschüsse aus der öffentlichen und privaten Hand

Erträge aus weiteren instrumentell und sekundär ausgeübten Tätigkeiten, z.B. aus Aufführungen

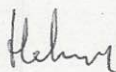
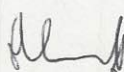
Sonstige Einkünfte, die für ehrenamtliche Organisationen zulässig sind

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

Zum Zwecke der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bedient sich der Verein eines Bankkontos.

ART. 4: Schirmherrschaft

Der Verein steht unter der besonderen Schirmherrschaft der Marktgemeinde Lana, da er seine Tätigkeit ausschließlich im kulturellen Interesse derselben ausübt. Zu diesem Zwecke ist das Programm und der Kostenvoranschlag der geplanten Aufführungen innerhalb April der Gemeinde vorzulegen.

ART. 5: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche zu den Zielen des Vereines stehen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme und die Entrichtung des vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrages (insofern ein solcher eingehoben wird). Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist: sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Mitglieder werden in das Vereinsregister eingetragen.

Weiters haben die Mitglieder das Recht, laut Art. 15 des GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand, welcher nach spätestens 14 Tagen die Einsicht gewährt.

ART. 6: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Austritt

durch Ausschluss

durch Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 7: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

die Vollversammlung (Mitgliederversammlung)

der Ausschuss

der Vorsitzende

die Kassaprüfer

das Kontrollorgan

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens fünf Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- b) Genehmigung der Bilanz

Holzer [Signature]

- c) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- d) Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern (sofern das auszuschließende Mitglied dies beantragt)
- e) Genehmigung und Abänderung der Satzungen und des Gründungsaktes
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines
- h) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt „e“ ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt „g“ kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 8: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Weiters können die Marktgemeinde Lana, die Braunsbergbühne Lana, die Volksbühne Lana und die Theatergruppe Völlan je einen Vertreter in den Vorstand entsenden, die als Beiräte in den Vorstand kooptieren werden, jedoch kein Stimmrecht haben.

Der Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen aus den eigenen Reihen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Dem Ausschuss obliegen die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, und die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens dreimal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 9: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;

Führung des Vorsitzes im Ausschuss;

Vertretung des Vereines nach innen und außen;

Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;

Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;

Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

Hofmayr *Huber*

ART. 10: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 11: Die Kassaprüfer und das Kontrollorgan

Die zwei Kassaprüfer (ein Ersatz) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses.

Die Notwendigkeit der Ernennung eines Kontrollorgans wird durch Art. 30 GvD 117/2017 bestimmt (wenn 2 der 3 Schwellen erreicht oder überschritten werden: 110.000€ Vermögen, 220.000€ Einkünfte im Jahr, 5 Angestellte oder mehr). Die 2 Mitglieder des Kontrollorgans werden von der Vollversammlung gewählt. Auch deren Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, auch im Hinblick auf die Bestimmungen des GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind, sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

ART. 12: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 13: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Gegenwärtige Vereinssatzung tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt am:

30/10/2020

Hohen Huber